



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon +49 (0) 721 / 530 - 3918
Telefax +49 (0) 721 / 530 - 1460
www.michelin-motorrad.de

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 1387

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typ- genehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
F 114	SUZUKI	GM 51 B	GS 500 E

	Felgengrößen	Bereifung vorne	Bereifung hinten
1)	3.00x17 - 3.50x17	110/70 - 17 M/C 54S TL/TT Pilot Street	130/70 - 17 M/C 62S TL/TT Pilot Street
1)	3.00x17 - 3.50x17	110/70 - 17 M/C 54H TL/TT Pilot Activ	130/70 - 17 M/C 62H TL/TT Pilot Activ
2)	3.00x17 - 3.50x17	110/70 R 17 M/C 54H TL/TT Pilot Street Rad.	130/70 R 17 M/C 62H TL/TT Pilot Street Rad.
2)	3.00x17 - 3.50x17	110/70 - 17 M/C 54S TL/TT Pilot Street	130/70 R 17 M/C 62H TL/TT Pilot Street Rad.
2)	3.00x17 - 3.50x17	110/70 R 17 M/C 54H TL/TT Pilot Street Rad.	130/70 - 17 M/C 62S TL/TT Pilot Street

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Karlsruhe, 02.08.2013

i.V.

i.A.

R.Demant
Leiter Marketing Motorradreifen Ersatzgeschäft

A.Penisch
Produkttechnik